



Versand von Patientendaten

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt den Umgang mit den persönlichen Daten neu. Damit betrifft das auch die Kommunikation per E-Mail.

Nach § 203 Strafgesetzbuch hat der Zahnarzt bei der Übermittlung von Patientendaten an Dritte die Schweigepflicht zu berücksichtigen.

Demnach ist eine Übermittlung an Dritte nur möglich, wenn zum Beispiel:

- 1) der Zahnarzt zur Übermittlung gesetzlich verpflichtet ist,
 - KZV zum Zwecke der Abrechnung (§ 295 SGB V)
 - KZV zum Zwecke der Qualitätsprüfung (§ 298 SGB V)
 - Prüfungsstelle zum Zwecke der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 298 und § 106 SGB V)
 - die zahnärztliche Stelle Röntgen (§ 130 Strahlenschutzverordnung)
 - den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 284 mit § 295 SGB V)
 - die gesetzlichen Unfallversicherung (§ 201 SGB VII)
- 2) der Patient eingewilligt hat,
 - Befundbericht nach Überweisung an KFO oder MKG/Oralchirurg
 - Übersendung von Röntgenaufnahmen an weiterbehandelnden Arzt/Zahnarzt
- 3) zur Wahrung berechtigter Interessen des Zahnarztes
 - zivilrechtliche Geltendmachung von Honorarforderungen
 - Inanspruchnahme rechtlicher Beratung bei Schadenersatzforderungen

Aus dem § Art. 9 Abs. 2h) i. V. m. Art.9 Abs.3 DSGVO und §203 StGB lässt sich Folgendes ableiten:

Eine Datenübermittlung durch den Zahnarzt an einen anderen geheimhaltungspflichtigen Heilberufler ist ohne Einwilligung des Patienten zulässig, wenn die Behandlung selbst es erforderlich macht.

Bevorzugt sollte der E-Mailverkehr durch Anbieter erfolgen, die zu „E-Mail made in Germany“ gehören.

Damit werden Ihre Daten immer SSL-verschlüsselt übermittelt und so vor dem Zugriff von Dritten geschützt. Dies ist automatisch bei folgenden E-Mail-Servern: GMX, Telekom, Freenet.de, web.de, 1&1, STRATO. Beim Programm „Outlook“ besteht die Möglichkeit die SSL-Verschlüsselung einzustellen.